

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Einrichten von Baustellen, Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes, zur Qualitätssicherung, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz auf der Baustelle
- Dokumentieren der Arbeit
- Berechnen der erbrachten Leistung und Übergeben der geräumten Baustelle
- Einsetzen von Baumaschinen und Geräten
- Auf- und Abbauen von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten
- Durchführen von Messarbeiten
- Abdichten von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton gegen nichtdrückendes Wasser
- Herstellen von Außen- und Innenwänden mit unterschiedlichen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten
- Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
- Herstellen, Aufbauen, Versteifen und Abspannen von Schalungen für Fundamente, rechteckige Stützen und Balken sowie für ebene Wände und Decken
- Herstellen von Schalungen für sichtbaren Beton, konische Formen, Stützenköpfe, Podeste, gerade und gewendelte Treppenläufe
- Herstellen und Einbauen von Bewehrungen und Vorfertigen von Bewehrungseinheiten
- Prüfen von Frisch- und Festbeton
- Fördern, Einbringen und Verdichten von Beton und Bearbeiten der Oberfläche von Hand und mit Hilfe von Maschinen sowie Nachbehandeln von Beton
- Herstellen, Lagern, Transportieren und Einbauen von Stahlbetonfertigteilen
- Abdichten von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton gegen nichtdrückendes Wasser
- Herstellen von Außen- und Innenwänden mit unterschiedlichen Steinen und Platten in unterschiedlichen Verbandsarten
- Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
- Durchführen von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Ausführung von Bohr-, Trenn- und Abbrucharbeiten
- Durchführen von Bohr- und Trennarbeiten mit Baumaschinen und -geräten
- Herstellen von Fugenschnitten
- Durchführen von Abbruch- und Rückbauarbeiten mit Baumaschinen und -geräten unter Anwendung von unterschiedlichen Verfahren
- Führen und Instandhalten von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen und Trennen und Lagern von Abbruchmaterialien und Veranlassen der Entsorgung

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Bauwerksmechaniker/innen für Abbruch und Betontrenntechnik sind vor allem für Betriebe der Baubranche tätig. Sie arbeiten z.B. bei Abbruchunternehmen oder Unternehmen für die Entkernung von Gebäuden. Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten finden sich in Betonbohr- und Betonsägebetrieben.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung Bauwirtschaft vom 02.06.1999 (BGBl. I S. 1102) Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft nebst Rahmenlehrplan vom 9. August 2004. sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 29.01.2004), (BAnz. Nr 226a vom 27.11.2004)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de